

## **Satzung**

### **für das Jugendamt des Landkreises Vechta**

Aufgrund der §§ 70, 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021 (BGBl. 2021 I, 1444) und der §§ 4, 6 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Nds. Kinder und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – errichtet der Landkreis Vechta ein Jugendamt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Das Jugendamt bildet eine Dienststelle des Landkreises Vechta.

#### **§ 2**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 1 SGB VIII an:
  - a) 6 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Vechta oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - b) 2 vom Kreistag des Landkreises Vechta gewählte Vertreterinnen/Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände), die im Bereich des Landkreises Vechta wirken,
  - c) 2 vom Kreistag des Landkreises Vechta gewählte Vertreterinnen/Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit (Jugendverbände), die im Bereich des Landkreises Vechta wirken.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Vertreter/eine Vertreterin. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG SGB VIII).

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar
- a) die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer nach den Grundsätzen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG),
  - b) die Vertreter/Vertreterinnen der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände aufgrund von Vorschlägen dieser Verbände und Vereinigungen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Vechta und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) gehören dem Jugendhilfeausschuss als Mitglieder mit beratender Stimme in jedem Fall an
- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
  - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird,
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Bereich des Landkreises Vechta bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die/der vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorgeschlagen wird,
  - f) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
  - g) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die/der von den im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wird,
  - h) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
  - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Weiterhin sollen dem Jugendhilfeausschuss als Mitglieder mit beratender Stimme angehören

- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissportbundes,
  - k) ein/e Jugendschutzbeauftragte/r der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta,
  - l) eine Vertreterin oder ein Vertreter gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII.
- (2) Wenn sich unter den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b) und c) bereits ein Vertreter/eine Vertreterin der Entsendungsstellen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe j) und k) befindet, unterbleibt die zusätzliche Wahl als beratendes Mitglied im Ausschuss.
- (3) Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten (§ 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII). Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII).
- (4) Die in Abs. 1 c) bis l) genannten beratenden Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der benennenden Stellen gewählt. Der Kreistag kann im Einvernehmen mit der benennenden Stelle ein Mitglied abberufen und für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied wählen. Beratende Mitglieder haben keinen Vertreter/keine Vertreterin.
- (5) Die Mitglieder mit beratender Stimme sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Vechta haben. Es reicht auch aus, wenn die von ihnen vertretene Organisation ihren Sitz im Landkreis Vechta hat.
- (6) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind gemäß § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden (§ 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).

#### **§ 4**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihr/e oder sein/e Stellvertreter/Stellvertreterin müssen dem Kreistag angehören.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin oder sein/ihr allgemeiner Vertreter oder seine/ihre allgemeine Vertreterin nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil (§ 4 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII).
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort (§ 5 Nds. AG SGB VIII). Das gleiche gilt bei der Auflösung des Kreistages.

#### **§ 5**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
  
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr der Vertretungskörperschaft gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden.
  
- (3) Insbesondere hat der Jugendhilfeausschuss
  - a) Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung über diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über die Verwendung der Mittel selbst zu beschließen,
  - b) Recht auf Beteiligung bei der Anerkennung der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 14 Nds. AG SGB VIII,
  - c) Recht auf Beteiligung bei der Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 i. V. m. § 70 Abs. 2 SGB VIII,
  - d) Recht auf Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleiterin oder des Jugendamtsleiters nach § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII,
  - e) eine Liste von geeigneten Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz aufzustellen.
  
- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

## **§ 7**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII von dem Landrat oder der Landrätin oder in seinem oder ihrem Auftrag von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

## **§ 8**

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse sinngemäß.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.06.1993 außer Kraft.

Vechta, den

Landkreis Vechta

Winkel  
Landrat